

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/10/18 2006/09/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2007

Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §28 Abs1 Z1 idF 2002/I/068;

AusIBG §28 Abs1 Z1 lita idF 2002/I/068;

AVG §66 Abs4;

StGB §33;

StGB §34;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

VStG §24;

VStG §51 Abs6;

Rechtssatz

Eine Verletzung des in § 51 Abs. 6 VStG geregelten Verbots der reformatio in peius ("Verschlimmerungsverbot") besteht, wenn etwa im Berufungsbescheid der Tatzeitraum reduziert wird oder einer von mehreren Übertretungstatbeständen weggefallen ist - und nicht andere Strafzumessungsgründe heranzuziehen waren. Eine unzulässige "reformatio in peius" liegt aber dann nicht vor, wenn die Berufungsbehörde bei gleich bleibender Annahme der schon von der Behörde erster Instanz inkriminierten Tathandlung(en) diese einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, unterzieht und in der Lage ist, die Angemessenheit der verhängten Strafen auch unter diesen Umständen zu begründen (Hinweis auf die in Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechtes, 6. Auflg. 2004, S. 1644 ff, abgedruckte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes). Die Berufungsbehörde verstößt gegen das Verschlimmerungsverbot insbesondere auch dann nicht, wenn sie im Rahmen der gemäß § 66 Abs. 4 AVG vorzunehmenden eigenen Bewertung von Milderungs- und Erschwerungsgründen trotz Wegfalls eines Erschwerungsgrundes oder Hinzutritts eines Milderungsgrundes begründeterweise zur gleichen Strafhöhe gelangt wie die Behörde erster Instanz.

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände AllgemeinUmfang der Abänderungsbefugnis Reformatio in peiusBerufungsverfahren Befugnisse der Berufungsbehörde hinsichtlich Tatbestand und Subsumtion

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006090031.X01

Im RIS seit

20.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at